

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montag den 16ten Sept. 1776.

I Citationés Edictales.

## Minden und Lübbecke.

**S**on den Reinebergischen allerhöchst verordneten unterschriebnen Marktheilungscommissarien wird die Theilung des Niedringhauser Bruchs vorgenommen werden: Und da den 27. dieses Monats Septemb. Terminus zur Vernehmung der Hude 2c. Berechtigten und zur Angabe der Gerechtigkeiten eines Jeden angesetzt worden; so werden diejenigen, so Antheil und Gerechtfame in gedachtem Niedringhauser Bruche haben, hiedurch öffentlich verabladet, bemeldeten Tages den 27. dieses Monats des Morgens um 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck am Ostertthore vor der Commission zu erscheinen, wegen der Theilung Vorschläge zu thun und ihre Befugnisse Hütungs- Wege- und andere Gerechtigkeiten zu Protocoll vorzutragen auch im Fall des Widerspruchs darüber zu verfahren, weß Endes sich Jeder auf rechtliche Beweismittel gefast zu halten hat, um wenn es nöthig, in Termino davon Gebrauch zu machen.

Diejenige, welche für ihre Person wegen ihrer Höfe und daran klebenden Gerechtigkeiten nichts beschließen können, als Eigenbehörige Erb- und Zeitpächter, werden angewiesen, sich mit Einwilligungen und Instructionen ihrer Grund und Guts Herren zu versehen und diese werden zugleich mit verabladet, das Beste derer von ihnen abhan-

genden Höfe und Stetten in acht zu nehmen. Solte einer und der andre in Termin in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten nicht erscheinen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Vortrage, wegen Theilung und Anspruch an das Niedringhauser Bruch nicht ferner gehdret, sondern ihm durch ein Präclusionsurtheil ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gleichwie mehr erwehntes Niedringhauser Bruch bekanntlich zur Königl. Forst gehdret, so wird das Königl. Forstamt von der vorsehenden Theilung besonders, zur Wahrnehmung des höchsten Interesse, benachrichtigt werden, und ist übrigens, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese öffentliche Vorladung auf die gehörige Weise bekant gemacht worden.

Von Commissionswegen.

Diefmann.

Schrader.

**D**a die zur Theilung der Marken im Amt Reineberg allergnädigt verordnete unterschriebene Commissarien, die Lenniger Heide zu theilen, vorhaben, und Terminus auf den 26. dieses Monats Septemb. zu Vernehmung der Interessenten wegen der Theilung und über ihre Gerechtfame ange- setzt worden ist; als wird solches öffentlich bekant gemacht, und Alle und Jede, die auf gedachter Lenniger Heide als Miteigenthümer, Hudegenossen 2c. oder aus irgend einem andern Grunde berechtigt sind, hiedurch vorgeladen, bemeldeten Tages den 26. dieses Monats entweder in Person oder durch

hinlänglich Bevollmächtigte zu Lübbeke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck an dem Osterthor Morgens um 8 Uhr, vor der Commission zu erscheinen, um sich in Ansehung der Theilung zu erklären und ihre Gerechtigkeiten, sie mögen im Miteigenthum Besetzungs- und Pfandrechte oder sonst worinn bestehen, zu Protocoll anzuzeigen, auch allenfalls mit ihren Mitberechtigten darüber zu verfahren, weshalb diejenige, welche einen Widerspruch vermuthen, sich auf rechtliche Beweismittel anzuschicken und solche zu den Acten zu bringen haben.

Gleichwie auch die, so nicht völlige Eigenthümer ihrer Höfe sind, als Erb- und Zeitpächter, Lehnmänner und Eigenbehörige für sich allein nichts beschließen können, so werden deren Grund- und Gutsherren zugleich mit vorgeladen, damit sie entweder in Person oder durch andre, die mit Vollmachten versehen sind, die nöthig erachtete Vorschläge und Erklärungen thun können und liegt besonders Pächtern ob, die Vollmachten ihrer Principalen in Zeiten zu Vermeidung alles Zeitverlustes beizubringen. Uebrigens aber haben Alle, die in dem angezeigten Termine sich nicht melden, zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehört, sondern durch ein abzufassendes Präclusionsurtheil auf ewig mit ihren Erinnerungen und Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Von Commissionswegen.

Diekmann. Schrader.

**Minden.** Alle und jede an den hiesigen Bürger und Becker Theoph. Meyer und dessen Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 14. Sept. und 12. Oct. c. edictal. verabladet. S. 31. St. d. A.

**Dennach** in Sachen Concurfus Creditorum des Chur-Eöllnschen Geheimen Rathes Freyherrn von Korff genant Schmising die Erstigkeitsurteil abgefasset, und zu deren Erdnung der 17. Sept. c. angefehlet worden: So wird solches hiedurch bekannt gemacht; und haben sich die von Korff-

Schmisingischen Gläubiger und sonstigen Interessenten zu Anhörung solcher Urteil so dann bey hiesiger Hochfürstl. Kanzley einzufinden. Decretum in Consilio Dnasa brück den 31. Aug. 1776.

Hochfürstl. Dsnabrückische zur Laub- und Justiz-Kanzley verordnete Director und Rätthe

Museler. Gruner.

**Bielefeld.** Alle und jede an den hiesigen Bürger und Schneider Conr. Niemeier und dessen Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 25. Oct. c. edict. verabladet. S. 33. St. d. A.

**Der** von hier Schuldenhalber entwichene Kaufman Arn. Henr. Willmans, wird ad Terminum den 8. Nov. c. edictal. verabladet. S. 34. St.

**Der** von hier Schuldenhalber entwichene Kaufman Dav. Endeler jun. wird ad Terminum den 8. Nov. c. edict. citiret. S. 34. St. d. A.

**Der** vor einiger Zeit Schuldenhalber von hier entwichene Kaufman Herm. Ad. Weber, wird ad Term. den 8. Nov. edict. verabladet. S. 34. St.

**Alle** diejenigen, welche an dem sub Nr. 97 alhier belegenen Wohnhause der Witwe Lumeln Forderung oder Anspruch zu machen befugt seyn, werden ad Terminum den 6. Nov. c. edict. verabladet. S. 35. St. d. A.

**II** Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter u. Assess. des hiesigen Stadtgerichts fügen zu wissen, daß auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers des Unterthan Joachim Büsching sub No 14. zu Todtenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark und zwar vor dem Marienthore beim Balsartsteiche belegene Wiese, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten durch geschworne und Sachverständige Aichtsmänner auf 85 Rth. in Golde angeschlagen ist, öffentlich meißbietend ver-

kaufet werden soll. Wir verabladen daher die Kaufliebhaber in Terminis den 10. Oct. 7. Nov. und 12 Dec. a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Befinden nach dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und demnächst Niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

**D**ie in dem 24. St. d. A. beschriebene dem Colono Jobst Herm. Wehrman zu Pöpinghausen zugehörige, hier in der Feldmark belegene von dem Bürger Hegehorst neuerlich acquirirte Ländereyen, sollen in Terminis den 16. Aug. und 18. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

**A**uf Veranlassung hochl. Regierung sol das in der Graffschaft Ravensberg Schildischen Distr. belegene dem Lieutenant von Donop zuständige adeliche Gut Stedefreund nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in Terminis den 27. Nov. c. und 7. Merz a. f. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

**A**uf Veranlassung hochl. Regierung, sol der zu Lübbeke belegene Finkische olim der Alwedische Burgmans Hof, mit denen dazu gehöriigen Grundstücken und demselben anklebenden Gerechtigkeiten, in Terminis den 30. Oct. c. und 11. Jan. a. f. meistbiet. verkauft werden; und sind zugleich diejenige so daran Recht oder Anspruch zu haben vermeinen edict. verabladet S. 30. St.

**D**ie in dem 30. St. d. A. benannte dem Dom-Camerario Sägel zugehörige Ländereyen, sollen in Terminis den 2. Sept. und 3. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

**Zielefeld.** Des hiesigen Schneider Niemyers in der Gåsenstrasse alhier sub Nro. 421. belegene Behausung soll in Terminis den 4. Sept. und 2. Oct. c. meistb. verkauft werden. S. 33. St. d. A.

**Amt Petersbagen.** Zum Verkauf des dem Bürger Herm. Bruns zuständigen sub Nro. 96. auf hiesiger Altstadt

belegenen Wohnhauses sind Termini auf den 1. und 29. Oct. c. angesetzt. S. 32. St.

**Amt Werther.** Zum Verkauf des dem Discusso Schumacher Detering zugehörigen, in Werther sub Nro. 77. belegenen Wohnhauses und dabey befindlichen kleinen Gartens, ist Terminus auf den 23ten Oct. a. c. anberaumt. S. 34. St.

**Lingen.** Auf Veranlassung hochl. Regierung, sol die in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene, denen Ledersfabricanten Joh. Herm. Schröder und Joh. Henr. Humpe dafelbst, teils gemeinschaftl. teils jeden besonders zugehörige Immobilien, mit allen derselben Zubehörung, Recht und Gerechtigkeiten (wie solche in denen bey der Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxationscheinen mit mehrerem beschrieben sind) in Terminis den 11. Sept. und 9. Nov. c. besibietend verkauft werden. S. 26. St.

**A**uf Veranlassung hochl. Regierung sollen des Huermans Herm. Echtermeyers im Kirchspiel Recke belegene Immobilien, mit ihren Recht und Gerechtigkeiten (wie solche in der bey der Regier. Registratur und dem Mindenschen Adresscomat. befindlichen Taxe beschrieben sind) in Terminis den 4ten Sept. und 5. Oct. c. meistb. verkauft werden. S. 29. St.

**Amt Enger.** Nachdem wegen überhäufeter Schuldenlast, unter erlangten Consense hochpreißlicher Krieger- und Domainenkammer Subhastatio, der Königl. Meyerstätten Kniggenpörtners Stette in Enger, gerichtlich erkant; so wird hieburch besagte, zu allerley Nahrung, besonders aber zur Wirtschaft sehr belegene Stette, zu der gehören ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Garten, 34 Schfsaat Feldland, wovon 11 Schfsaat adelich frey, das übrige aber dem Capitulo zu Herford pachtspflichtig. Eine Wiese in der Wörde, und drey Wiesenheile auf den Engerschen Wiesen, Holzwachs. Die Weide für 2 Råhe auf dem Enger Brus

che; Manns und Frauens Kirchenstände auch Begräbnißstellen, so inösesamt deductis deducendis auf 1869 Rthlr. 8. Mgr. gewürdiget, öffentlich feil geboten, und Termini Licitationis auf den 18. Septemb. den 20. Novemb. c. auch 22. Jan. a. f. jedesmal an der Engerschen Amtsstube bezielet, und Aufstusige dazu verabladet, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden in ultimo Termino, der Zuschlag in bisheriger Qualität geschehen solle; wobey dann noch zugleich alle diejenigen, die ihre Forderungen bey vorgewesener Convocation, noch nicht angegeben, zu deren Angabe bey Strafe ewigen Stillsehweigens verabladet werden.

**Lübbefe.** Zum Verkauf derer in dem 27. St. d. N. beschriebenen, dem Bürger und Schuhmacher Christoph Neumann zugehörigen Grundstücken, sind Termini auf den 11. Sept. und 20. Nov. c. angesetzt, und zugleich diejenige, so daran ein dingl. Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da der Regierungspedell Kind das seinem Sohne zustehende auf dem Reichhofs alhier belegene Vicariatshaus in guten logeablen Stand gesetzt, auch den dazu angekauften wüsten Platz zum Garten aptirt hat, dergestalt daß es Michael c. bezogen werden kan; so macht er solches hiezumit bekant, und ladet die Liebhaber, so solches miethen wollen, ein, vor Michaelis sich bey ihm zu melden und den Miethscontract zu schließen.

#### V Gelder, so zu verwechseln.

**Minden.** Es sollen in Termino den 19. Sept. c. Fünfhundert Neunzig Rthlr. in Friederichs d'or gegen Silbercourant verwechselt werden: Es können demnach die Liebhabere die dieses Gold gegen Courant einzuwechseln Willens sind, sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf der

Rdn. Krieges- u. Domainen-Cammer einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Geld zugeschlagen werden soll.

#### VI Notificationes.

**Amt Enger.** Der dem Hochw. Stifte zu Schilbische eigene Colonus Brutlach zu Welcke, hat mit Consens seiner Gutsheerrschaft, an den Königl. Eigenbeherrigen Flagman zu Siele, einen auf dem Oberfeldsbruche belegenen Heutheil, gerichtlich verkauft.

**Lübbefe.** Aus dem Schleperischen Concurse hat

- 1) der Kupferschläger Holle jun. das Wohnhaus sub Nr. 40. cum annexis für 136 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.
- 2) Der Schuhmacher Friedr. Lange einen Garten vor dem Osthore für 106 Rthlr. Meyerstädtischer Qualite im letztern Subhastations-Termin Meistbietenderstanden, und sind ihnen darüber die Adjudicationsscheine ertheilet worden.

#### VII Avertissement.

Auf dem Königl. Preussif. Hausbergischen Amts Vorwerk Rotenhof sind zwar seit kurzen einige Stück Hornvieh gefallen; nach einer vom Lanphysico und Landchirurgo angestellten genauen Untersuchung und darüber an die Kriegs- und Domainenkammer erstatteten pflichtmäßigen Berichte und abgegebenen viso reperto, hat sich aber ergeben, daß dieses Vieh nicht an der hin und wieder grassirenden leidigen Viefsuche, sondern an einem befundenen Schaden an der Lunge crepiret sey. Welches also, und, daß auf gedachtem Vorwerke gar keine ansteckende Seuche unter dem Hornvieh grassire, dem Publico hiedurch ohnverhalten bleibt. Signatum Minden den 4. Sept. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainencammer.

von Breitenbauch. Krusemarck.

Hüllesheim.